

RICHTLINIE für den ÖKOFONDS der Energie Uster AG

Element A6

Förderung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone mit Sanierungsberatungen (GEAKplus)

Vorbemerkung

Nachfolgende Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Zweck, die finanziellen Mittel, die Mittelverwendung, die Rechnungsführung, die Beitragsvoraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge sowie das Ablaufverfahren. Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Beschreibung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Die Richtlinie zum Förderelement A6 aus dem Ökofonds der Energie Uster AG (EnU) wurde durch die Ökofondskommission, basierend auf den übergeordneten Vorgaben des Ökofonds-Reglements, ausgearbeitet und genehmigt.

Allgemeines

Art. 1 Zweck

Anbieten von energetischer Fachberatung (eines zertifizierten Experten) für Hausbesitzer gekoppelt mit der Erstellung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone (GEAKplus). Dieser GEAKplus dient als erste Bestandesaufnahme und ist gekoppelt mit Vorschlägen für Sanierungsmassnahmen. Dieses Förderelement soll dazu beitragen, dass im Sanierungsbereich von Gebäuden Massnahmen schneller umgesetzt werden, um den Energiebedarf des Gebäudeparks zu senken.

Art. 2 Finanzierung

Die Finanzierung wird über den Ökofonds der EnU Teil A, Förderung Anlagenbau Dritter, sichergestellt.

Art. 3 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt via Buchhaltung der EnU in einem separaten Mandat.

Beitragsvoraussetzungen

Art. 4 Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds der EnU. Die Ökofondskommission legt den jährlich aufzuwendenden Betrag für dieses Förderelement fest.

Art. 5 Voraussetzungen

Bei Erfüllung folgender Voraussetzungen können Vorhaben nach Art. 1 gefördert werden:

- a. Liegenschaft im Versorgungsgebiet der EnU
- b. Erstaufnahme für einen GEAKplus

Art. 6 GEAKplus

Der GEAKplus dient als energetische Bestandesaufnahme von Gebäuden. Zugleich werden auch mögliche Sanierungsmassnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz eruiert.

Art. 7 Kreis der Beitragsempfänger

Beiträge werden nicht an Hausbesitzer ausbezahlt, sondern direkt an die zertifizierten GEAK Experten (www.geak.ch).

Art und Höhe der Beiträge

Art. 8 Ausrichtung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt gegen Rechnungsstellung zusammen mit dem Bericht zum GEAKplus als Nachweis an die EnU direkt an den GEAK Experten.

Art. 9 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt 70% des Energieberaterhonorars, jedoch maximal CHF 1'200. Der für dieses Element jährlich aufgewendete Betrag wird von der Ökofondskommission festgelegt.

Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit einem Zinssatz von 5% ab Auszahlungsdatum zurückzuerstatten.

Verfahren

Art. 11 Fondsverwaltung

Die operative Führung des Ökofonds der EnU für dieses Förderelement liegt bei der Ökofondskommission.

Art. 12 Gesuche

Die Anträge zur Förderung sind vom zertifizierten GEAK Experten, zusammen mit einer Kopie der entsprechenden Beratungs-Offerte, an die EnU einzusenden.

Art. 13 Entscheid

Der Entscheid erfolgt nach Prüfung des Antrages von der Ökofondskommission in der Regel spätestens ein Monat nach Einreichung des Gesuchs.

Art. 14 Vertrag

Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird kein Vertrag aufgesetzt. Es gilt der genehmigte Antrag sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.

Art. 15 Auflagen / Erfolgsnachweis

Die Ökofondskommission behält sich die Rechte vor, Einsicht in den Bericht (GEAK/GEAKplus) zu erhalten und über die geförderten Objekte zu berichten.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung des Fondselements

Das Fondselement kann jederzeit vom Verwaltungsrat der EnU aufgelöst werden. Eine allfällige Auflösung des Fondselementes gilt jedoch nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 17 Änderung der Richtlinien

Die Richtlinie für das Förderelement kann jederzeit durch Beschluss der Ökofondskommission geändert werden. Diese Änderungen gelten nicht rückwirkend für bewilligte Gesuche.

Art. 18 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.